

Evonik Degussa GmbH Postfach 13 45 63403 Hanau

An den
REACH-Beauftragten

24. Juli 2008

Dr. Wolfgang Leonhardt
Consumer Specialties
Household Care
Telefon +49 6181 59-2151
Telefax +49 6181 59-7 21 51
wolfgang.leonhardt@evonik.com

REACH – Household Care Info #3: Reimport Anwendbarkeit der Ausnahme des Artikel 2 Abs. 7 lit. c REACHVO auf vorregistrierte Stoffe

Sehr geehrte Damen und Herren,

in den letzten Wochen mehrten sich die Hinweise auf eine mögliche Regelungslücke in der REACHVO (EG-Verordnung 1907/2006). Zu diesem Sachverhalt nehmen wir wie folgt Stellung:

Dem Verordnungstext zur Folge und dem strengen Wortlaut der Vorschrift nach, sind vorregistrierte Stoffe nicht von der Ausnahmeregelung für den Reimport mitumfasst. Im Ergebnis müsste dann für reimportierte vorregistrierte Stoffe eine erneute Vorregistrierung vorgenommen werden.

Dieses Ergebnis ist jedoch bei einer systematischen Auslegung der REACHVO fragwürdig.

Dementsprechend vertreten der Verband der Chemischen Industrie sowie der Europäische Verband der Chemischen Industrie (Cefic) die Auffassung, dass Artikel 2 Abs. 7 lit. c auch auf vorregistrierte Stoffe entsprechend anzuwenden ist.

Die Ihrerseits aufgezeigte Unzulänglichkeit wird zurzeit aus verschiedenen Bereichen heraus mit der Europäischen Chemikalienagentur in Helsinki diskutiert.

Evonik Degussa GmbH
Rodenbacher Chaussee 4
63457 Hanau-Wolfgang
Telefon +49 6181 59-2151
Telefax +49 6181 59-72151
www.evonik.com/household-care

Aufsichtsrat
Dr. Werner Müller, Vorsitzender
Geschäftsführung
Dr. Klaus Engel, Vorsitzender
Dr. Alfred Oberholz, stellv. Vorsitzender
Ralf Blauth, Heinz-Joachim Wagner,
Patrik Wohlhauser

Sitz der Gesellschaft ist Essen
Registergericht
Amtsgericht Essen
Handelsregister B 20227

Es ist zu erwarten, dass die Europäische Chemikalienagentur eine entsprechende Klarstellung dahingehend äußert, dass Artikel 2 Abs. 7 lit. c auch auf vorregistrierte Stoffe anzuwenden ist.

Vor diesem Hintergrund, dass wir gemeinsam mit unseren Partnern der Deutschen Chemischen Industrie davon ausgehen, dass auch auf vorregistrierte Stoffe die Ausnahmeregelung des Reimports Anwendung findet, möchten wir Sie bitten, zunächst bis **Ende September 2008** den Weg mitzugehen, die Ausnahmenvorschrift auch auf vorregistrierte Stoffe anzuwenden.

Wir versichern Ihnen, dass wir mit Hochdruck an der Angelegenheit arbeiten. Sollte bis zum vorbezeichneten Zeitpunkt keine eindeutige Aussage zu der Thematik durch die Europäische Chemikalienagentur vorliegen, sind wir gerne bereit, uns mit Ihnen über die weiteren Vorgehensweisen, wie Ihrerseits vorgeschlagen (Bestellung als OR, Vorregistrierung in Ihrem Namen) abzustimmen.

Für weitere Fragen steht Ihnen Dr. Wolfgang Leonhardt (Tel. 06181 59 2151 / wolfgang.leonhardt@evonik.com) gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Evonik Degussa GmbH



i. V.
Johannes Sitzmann
Global Sales



i. V.
Wolfgang Leonhardt
Director Technical